

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Reitverein Wetzikon Gossau** besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gem. Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Sitz des Vereins ist Gossau ZH.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Reitverein Wetzikon Gossau bezweckt:
- die Förderung des Reit- und Fahrsportes an sich und die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden und in der Ausübung des Sportes im weitesten Sinne,
 - den Unterhalt der Reithalle und des Übungsplatzes,
 - die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen,
 - die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Anwärtern
 - Passivmitgliedern
 - Juniorenmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
- 3.2 **Aktivmitglieder:**
Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv dem Pferdesport widmen und bereit sind, im Verein zur Erreichung von dessen Zweck tatkräftig mitzuarbeiten. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt; sie sind berechtigt, die Anlagen des Vereins gemäss den geltenden Reglementen zu benützen.
- 3.3 **Anwärter:**
Bewerber um eine Aktivmitgliedschaft im Verein werden vom Vorstand zunächst provisorisch als Anwärter aufgenommen. Anwärter bezeugen ihren Beitrittswillen zum Aktivmitglied durch fleissige Teilnahme am Vereinsleben. Nach einer Probezeit von mindestens einem Jahr schlägt der Vorstand die Anwärter, die sich bewährt haben, der Generalversammlung zur definitiven Aufnahme vor. Der Anwärter hat die Rechte und Pflichten des Aktivmitgliedes, jedoch ohne Stimmrecht. Die Dauer des Status Anwärter kann durch den Vorstand um ein weiteres Jahr verlängert werden.

- 3.4 Passivmitglieder:**
Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich um das Vereinsgeschehen interessiert, sei es als Freund oder Gönner.
Die Benützung der Reithalle und des Übungsplatzes wird durch den Vorstand festgelegt.
Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.5 Juniorenmitglieder:**
Junioren sind Mitglieder bis zur Beendigung des Vereinsjahres, in welchem der 18. Geburtstag erreicht wird. Sie haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Aktivmitglieder, jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
Nach Beendigung des Vereinsjahres, in welchem der 18. Geburtstag erreicht wird, kann das Juniorenmitglied durch Beschluss der Generalversammlung zum Aktivmitglied gewählt werden oder wird falls gewünscht zum Passivmitglied wechseln.
- 3.6 Ehrenmitglieder:**
Aktivmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Reitverein Wetzikon Gossau verdient gemacht haben (Vorstands- oder OK-Tätigkeit), können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder und sind somit stimmberechtigt.
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresmitgliederbeitrag.
- 3.7 Freimitglieder:**
Aktivmitglieder, die 25 Jahre im Verein mitgemacht haben, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Freimitgliedern ernannt. Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich im Verein verdient gemacht haben, können jeder Zeit auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Freimitglieder sind stimmberechtigt.
Freimitglieder bezahlen keinen Jahresmitgliederbeitrag.
- 3.8 Aufnahmen:**
Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder werden von der GV auf Antrag des Vorstandes aufgenommen bzw. ernannt. Die Generalversammlung kann eine Aufnahme verweigern.
Junioren und Passivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.
Jedes neu aufgenommene Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag seiner Mitgliederkategorie zu bezahlen.
- 3.9 Ende der Mitgliedschaft:**
Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
Der freiwillige Austritt muss dem Präsidenten mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
Wer den Zwecken des Reitverein Wetzikon Gossau und den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser Warnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs an die Generalversammlung anzufechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Poststempel) einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge.
- 3.10 Mitgliederbeiträge:**
Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

Artikel 4 Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Prüfung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Kenntnisnahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand,
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und eventueller weiterer Abgaben,
5. Genehmigung des Jahresbudgets,
6. Krediterteilung an den Vorstand,
7. Wahl des Präsidenten,
8. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
9. Wahl der Rechnungsrevisoren,
10. Erlass und Revision von Reglementen, z.B. Hallen- oder Reitplatzreglement,
11. Genehmigung von Nutzungsverträgen über Reithalle und Übungsplatz,
12. Änderung der Statuten,
13. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
14. Entscheid über Rekurse von Mitgliedern gegen deren Ausschluss,
15. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind,
16. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Kalenderquartal und wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Über Traktanden, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

- 5.3 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied, bzw. entsprechende Freimitglieder hat an der Generalversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- 5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Sofern es die Versammlung nicht anders beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

- 5.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens bis zum 31.01. vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen.
- 5.6 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.
- 5.7 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereins, oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung geleitet.

Artikel 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsident / der Präsidentin, selbst.
- 6.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, sie sind beliebig wieder wählbar.
- 6.4 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.
- Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Jahresbudget.
- 6.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.6 Verträge über die mehrfache Nutzung der Reithalle und des Übungsplatzes durch Vereinsfremde bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.
- 6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, resp. der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 6.8 Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 7 Die Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die Vereinsmitglieder sein können und von der Generalversammlung gewählt werden.
- 7.2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- 7.3 Die Revisoren überprüfen jährlich die Bilanz und Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9 Finanzen

- 9.1 Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Einnahmen aus eventuellen weiteren von der Generalversammlung beschlossenen Abgaben,
 - Einnahmen von Vermietungen der Reitanlage,
 - Weitere Einnahmen, wie Nenn Gelder, pferdesportliche Veranstaltungen, Sponsorengelder etc.
- 9.2 Mitgliederbeiträge und weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 9.3 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist durch eine eigens zu diesem Traktandum einberufene ausserordentliche Generalversammlung zu fassen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 10.2 Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 07. März 2020 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 03. März 2018.

Wetzikon, 20. März 2021

Reitverein Wetzikon Gossau



Präsident
Renato Zahner-Schmid



Aktuarin
Jeanine Bucherer